

Sitzungsvorlage

SV-11-0031

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/ 10.20.05-01

Datum

15.10.2025

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreistag

05.11.2025

Betreff **Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld**

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf als Anlage 1 beigefügte 1. Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 27. März 2025 wird beschlossen.

Unterschrift

I. Sachdarstellung

Der Kreis Coesfeld ist gemäß § 5 Abs. 3 KrO NRW verpflichtet, eine Hauptsatzung zu erlassen. Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Kreistag nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

Die Hauptsatzung hat mindestens zu regeln, was nach der Kreisordnung der Hauptsatzung vorbehalten ist. Der Kreistag kann über den Pflichtinhalt hinaus weitere Regelungen durch die Hauptsatzung treffen.

§ 9 sowie § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung erfassen neben den Fraktionen aufgrund der Anpassung des § 40 Abs. 2 KrO NRW nunmehr auch Gruppen. Der Wortlaut wurde entsprechend erweitert.

Zudem wurde § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung angepasst. Gemäß § 30 KrO NRW i.V.m. § 133 Abs. 5 GO NRW, § 6 Abs. 1 S. 2 EntschVO NRW entspricht der Regelstundensatz im Rahmen des Verdienstausfalls mindestens der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz. Der Mindestlohn wird dabei durch die jeweils geltende Mindestlohnanpassungsverordnung festgesetzt. Bislang erfolgte eine explizite Nennung des Betrags. Um regelmäßige Aktualisierungsbedarfe der Hauptsatzung zu vermeiden, wird nunmehr ein dynamischer Verweis auf den jeweils geltenden Mindestlohn nach der Mindestlohnanpassungsverordnung vorgesehen.

Im neu eingefügten § 12 der Hauptsatzung werden klarstellend die Vertretungs- und Repräsentationsfunktion des Landrats sowie die ihm obliegenden Zuständigkeiten aufgeführt.

§ 21 Abs. 2 der Hauptsatzung weist neu auf das Erscheinen des Amtsblatts auf der Internetseite des Kreises Coesfeld hin.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Hauptsatzung können der Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage entnommen werden.

II. Entscheidungsalternativen

Der Kreistag kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften weitere oder von der Vorlage abweichende Regelungen beschließen.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Die Regelungen über die Entschädigungen der Abgeordneten und sonstiger Funktionsträger haben Auswirkungen auf die Höhe der benötigten Haushaltsmittel.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gem. § 26 Abs. 1 S. 2 f) KrO NRW ist der Kreistag zuständig.